

Verordnung über die Pflichtablieferung 225

(2) Die Veranlagung der Mitglieder der LPG zur Pflichtablieferung obliegt den Räten der Gemeinden nach den für Einzelbauern geltenden Bestimmungen; in die Gemeinde-Differenzierungskommission sind mindestens 2 Vertreter der LPG zu berufen.

§ 37

Veranlagung aller übrigen Erzeuger und Stichtag

(1) Die Veranlagung der Kleinbetriebe und Tierhalter nach § 24, der Spezialbetriebe nach § 25 sowie der Erwerbsgartenbaubetriebe nach § 26 obliegt den Räten der Städte und Gemeinden; sie bedarf der Bestätigung der Räte der Kreise.

(2) Die Veranlagung der im § 28 angeführten Betriebe obliegt den Räten der Kreise.

(3) Sofern in dieser Verordnung die Veranlagung zu einem Stichtag durchzuführen ist, bestimmt den Stichtag das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in den Durchführungsbestimmungen.

IX.

Abschnitt

ABLIEFERUNG AUF GRUND VON VERTRÄGEN

§ 38

Vertragsabschluß

(1) Über die Ablieferung der im Volkswirtschaftsplan festgesetzten Planmengen von Zuckerrüben, Obst, Weintrauben, Treibgemüse, Tabak, Faserlein und Hanf, öl-